



Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Sperrzeit für das Gaststättengewerbe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Kreis Bergstraße

Aufgrund von § 3 der Hessischen Verordnung über die Sperrzeit (SperrV) in der ab 01.01.2013 gültigen Fassung (GVBl. 2012 S. 669 vom 27.12.2012) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

§ 1 Sperrzeitfestsetzung

Abweichend von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Sperrzeit wird der Beginn der Sperrzeit für das Gaststättengewerbe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten mit Ausnahme der Spielhallen im gesamten Kreis Bergstraße auf 23:00 Uhr festgesetzt. Die Sperrzeit endet um 6:00 Uhr.

§ 2 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 15.11.2020. Eine Verlängerung, inhaltliche Anpassung oder Ergänzung dieser Allgemeinverfügung bleibt in Abhängigkeit von der jeweiligen epidemiologischen Lage vorbehalten.

Begründung

I. Sperrzeitfestsetzung

Nach § 3 der Hessischen Verordnung über die Sperrzeit (SperrV) kann die Zuständige Verwaltungsbehörde (hier der Landrat des Kreises Bergstraße) bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit allgemein verlängern. Im Zusammenhang mit der derzeitigen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 bedingten Pandemielage hat sich die Infektionslage innerhalb des Kreises Bergstraße nachteilig entwickelt, so dass besondere Maßnahmen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung erforderlich sind. So hat sich die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet, Stand vom 19. Oktober 2020, auf über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages Inzidenz) erhöht, so dass der Kreis Bergstraße nun der Stufe rot des Eskalationskonzeptes des Landes Hessen zugeordnet ist. Mit einem weiteren Anstieg ist zudem zu rechnen. Da hinsichtlich dieser Neuinfektionen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner abgrenzbarer Lebensbereiche erkennbar ist, sieht sich die zuständige Behörde veranlasst, Zusammenkünfte von vielen Menschen deutlich zu beschränken. Dies ist unter anderem durch eine Einschränkung der Betriebszeit von gastronomischen Betrieben und Vergnügungsstätten möglich. Durch die Verkürzung der Öffnungszeiten der Betriebe wird sich die Zahl der Kontakte zwischen Personen und damit das Risiko einer Ansteckung vermindern. Die Verlängerung der Sperrzeit ist im Vergleich zur vollständigen Schließung der gastronomischen Betriebe und

Vergnügungsstätten das mildere Mittel und greift deutlich geringer in die gewerbliche Betätigungsfreiheit ein.

Gerade im Hinblick darauf, dass in einem teilweise eng besiedelten Gebiet wie dem Kreis Bergstraße Besucher gastronomischer Betriebe problemlos zwischen einzelnen Kommunen pendeln können, ist in der aktuellen Situation eine kreisweite Regelung erforderlich. Insoweit greift ausnahmsweise Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörde (Landrat des Kreises Bergstraße) nach § 5 Abs.2 Nr.2 SperrV.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) verzichtet werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Verlängerung der Sperrzeit hat den Zweck, die weitere Ausbreitung des Corona-Virus einzuschränken, weshalb bis zu ihrer Wirksamkeit nicht bis zum Abschluss eines eventuellen Widerspruchsverfahrens abgewartet werden kann. Der Schutz vor Ansteckung durch das Corona-Virus ist deutlich höher zu bewerten als das private Interesse an dem Besuch von gastronomischen Einrichtungen nach 23:00 Uhr, so dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO im öffentlichen Interesse liegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Bergstraße Der Landrat erhoben werden.

Dafür bestehen folgende Möglichkeiten:

- Schriftlich oder zur Niederschrift
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim.
- Auf elektronischem Weg
Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist.

Ein Widerspruch mittels gewöhnlicher E-Mail stellt keine sichere Übermittlung dar und ist daher unzulässig.

Andere elektronische Zugangswege sind derzeit nicht eröffnet.

HP, 19.10.2020

gez.

Landrat